

## Pflegefreistellung (Quellen: § 59 LDG und 29f VBG)

Landeslehrpersonen haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:

wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der LandeslehrerInnen in Lebensgemeinschaft leben.

Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit den LandeslehrerInnen in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der LandeslehrerInnen in Lebensgemeinschaft leben.

Die Pflegefreistellung von Landeslehrpersonen darf je Schuljahr die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (inklusive DauerMDL) nicht übersteigen.[...]. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der/die Bedienstete teilbeschäftigt ist. \*

Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

Eine unvorhergesehene Inanspruchnahme wird telefonisch der Schulleitung mitgeteilt.

Eine ärztliche Bestätigung ist nicht vorgesehen!

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der oben angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für das erhöhte Familienbeihilfe, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.

(\* Kann auch in Einzelstunden genommen werden.)

## Pflegeteilzeit (Quelle: § 46a LDG)

Im Rahmen einer Pflegeteilzeit kann die Wochendienstzeit im Zeitraum von ein Monat bis maximal drei Monate bis auf 25 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Für jede zu pflegende Person ist die Pflegeteilzeit grundsätzlich nur einmal möglich, eine Änderung der Pflegestufe ermöglicht einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegeteilzeit von maximal drei Monaten.

Voraussetzungen

1. Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe drei nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) oder nach den Landespflegegeldgesetzen
2. Pflege einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe eins nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten



Andreas Hammerer  
Mobil: +43 664 1124341  
Mail: [andreas.hammerer@goed.at](mailto:andreas.hammerer@goed.at)

Maria Cristelotti  
Mobil: +43 664 3527099  
Mail: [maria.cristelotti@vorarlberg.at](mailto:maria.cristelotti@vorarlberg.at)

Auf Antrag kann unter einer der folgenden Bedingungen die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügt werden:

- bei Aufnahme in stationäre Pflege (auch Pflegeheim)
- bei Übernahme der Pflege/Betreuung durch eine andere Person
- bei Tod der/des zu pflegenden Angehörigen

Bei Pflgeteilzeit wird die Geldleistung anteilig vom reduzierten Einkommen (auch bei Beamtinnen und Beamten) errechnet.

## **Pflegekarenz** (Quellen: § 58c LDG und § 29e VBG)

Ein (Karenz-) Urlaub unter Entfall der Bezüge ist zur Pflege [...] 2. einer Person (nahe Verwandtschaft, gemeinsamer Haushalt) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 BPGG unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder 3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen, in § 59d Abs. 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet zu gewähren (Antragsformular).

Er ist zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit anrechenbar. Während des Karenzurlaubes wird ein einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Ein Karenzurlaub hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 BPGG) ist jedoch einmal eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig.

## **Sonderurlaub** (Quellen: §57 LDG und § 29a VBG)

Lehrpersonen kann auf Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß (z.B. Fortbildung) ein Sonderurlaub gewährt werden.

Für die Zeit des Sonderurlaubes behalten Bedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen. Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen.



Andreas Hammerer  
Mobil: +43 664 1124341  
Mail: [andreas.hammerer@goed.at](mailto:andreas.hammerer@goed.at)

Maria Cristelotti  
Mobil: +43 664 3527099  
Mail: [maria.cristelotti@vorarlberg.at](mailto:maria.cristelotti@vorarlberg.at)